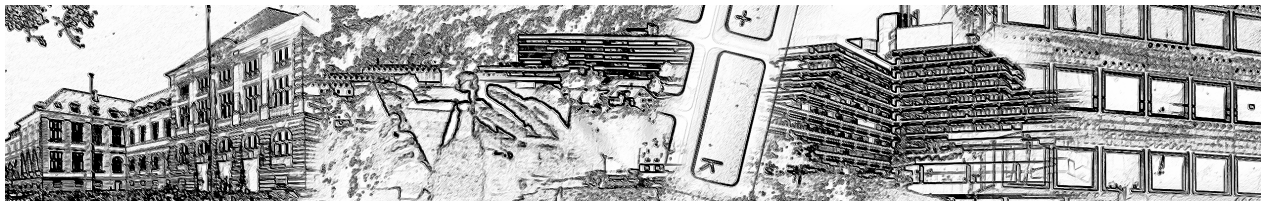


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 22/2010

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.)
– mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester –
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 14. Oktober 2010



Herausgegeben am 26. Oktober 2010

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.)
- mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester -
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
14. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule
- § 24 Modulprüfungen
- § 24a Praxisbegleitetes Studiensemester (Praxissemester)

IV. Bachelorarbeit

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsrecht mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen sie befähigt werden, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Laws (LL.B.);" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe

von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 - Regelfall) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Sofern der Studiengang mit einer von der Fachhochschule begleiteten und betreuten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens 20 Wochen in Vollzeit gewählt wird (Praxisbegleitetes Studiensemester, §24a), beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) bzw. bei Abschluss des praxisbegleiteten Studiensemesters 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).

(3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten bzw. siebten (im Studium mit praxisbegleitetem Studiensemester) Studiensemesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des fünften bzw. sechsten (im Studium mit praxisbegleitetem Studiensemester) Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(5) Alle Prüfungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;

2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zum Beisitzer oder Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs, sofern nachstehend nichts anders geregelt ist.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------|---------------------|--|
| 1,0/1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7/2,0/2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7/3,0/3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7/4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | | |
|------------------|----------|---------------------|
| bis 1,5 | die Note | "sehr gut" |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | "gut" |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | "befriedigend" |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note | "nicht ausreichend" |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums nach § 18 Abs. 1 erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 bzw. 210 Leistungspunkte im Studium mit praxisbegleitetem Studiensemester erforderlich.

- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen dieses Moduls wiederholt werden, auch wenn eine oder mehrere davon bestanden sind. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 4 und 6 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Ausnahmen sind die Fälle des Absatzes 1 Satz 2.

(4) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls mindestens einmal wiederholt und nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, kann einmalig diese nicht ausreichende Leistung durch die bestandene Modulprüfung eines beliebigen zusätzlichen Wahlpflichtmoduls mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl kompensiert werden; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer

Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit bis zu 90 Minuten. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen an einer Modulprüfung der Pflichtmodule beträgt maximal 50 Prozent. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen an den Wahlpflichtmodulen kann bis zu 100 Prozent betragen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,

2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage). Als Voraussetzung für die Anmeldung zu englischsprachigen Modulprüfungen wird der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in Englisch gefordert. Diese gelten als nachgewiesen, wenn in einem Englischsprachtest ein Ergebnis erreicht wurde, das mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF) entspricht. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise als gleichwertig anerkennen.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Können gleiche Wahlpflichtmodule in unterschiedlichen Schwerpunktfächern gewählt werden, wird mit der Antragstellung die Zuordnung der gewählten Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunktfächern verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren oder schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sind innerhalb eines Moduls bereits einzelne Prüfungsbestandteile erbracht, verfallen diese durch den Rücktritt. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung der Module des Wahlpflichtbereichs nach Absatz 4 auf.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(9) Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Externes Rechnungswesen“ sind vom Prüfling ausreichende Buchführungskenntnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen schriftlichen Prüfung erbracht werden. Diese Prüfung ist beliebig oft wiederholbar. Für Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung entfällt dieser Nachweis auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Sofern die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt wird, legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Dann wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden. Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten und mündliche Beiträge.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Eine Hausarbeit (z. B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. § 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Wenn eine Studentin oder ein Student mehr Wahlpflichtmodule abgelegt hat, als erforderlich, fließen die, zu denen sie oder er sich zuerst angemeldet hat, in die Gesamtnote ein, es sei denn, sie oder er erklärt bei der Anmeldung etwas anderes.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) In folgenden Modulen sind Modulprüfungen abzulegen (Pflichtmodule):
 - Grundlagen des Rechts
 - Personalmanagement und Arbeitsrecht
 - Wirtschaftsprivatrecht
 - Rechtsformwahl und Europarecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht
 Vertiefung Zivilrecht mit Handels-, Familien- und Erbrecht
 Wettbewerbs-, Kartell- und Prozessrecht
 Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrecht
 Internationales Wirtschaftsrecht
 Vertiefung Wirtschafts-, insbes. Unternehmensrecht
 Grundlagen der BWL und Finanzmathematik
 Mikro- und Makroökonomie
 Steuern
 Unternehmensrecht und Steuern
 Grundlagen des Rechnungswesens
 Externes Rechnungswesen
 Finanz- und Investitionsmanagement
 Vertragsgestaltung, Verhandlungstechnik, Konflikt- und Legal Management
 Wirtschaftsenglisch
 Rechtsenglisch

(2) Aus den Modulen der Schwerpunktfächer 1 und 2 sind jeweils Module im Umfang von 16 SWS mit Modulprüfungen abzuschließen (Wahlpflichtmodule). Schwerpunktfächer sind:

- Betriebliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Personalmanagement und Arbeitsrecht
- Recht der Finanzdienstleistungen

Gleiche Wahlpflichtmodule, die für unterschiedliche Schwerpunktfächer angeboten werden, können nur für ein Schwerpunktfach belegt werden. Die Zuordnung erfolgt mit der Antragstellung zur Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 4. Näheres ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anlage).

(3) Die Studierenden können ein Wahlpflichtmodul der Schwerpunktfächer des fünften oder sechsten Semesters als Praxismodul absolvieren. Das Praxismodul soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(4) Über die Zulassung zum Praxismodul entscheidet die Leitung des Studiengangs Wirtschaftsrecht im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss für die Zulassung einen Vertrag mit dem Unternehmen oder der Institution, in dem oder der das Praxismodul absolviert werden soll, vorlegen.

(5) Das Praxismodul muss in einem der Bereiche Betriebswirtschaft oder Recht absolviert und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Das Thema der Hausarbeit soll Bezug auf das gemäß Studienplan ersetzte Modul haben. Das Thema der Hausarbeit wird festgelegt von der Dozentin oder dem Dozent, die oder der das durch das Praxismodul ersetzte Modul laut Studienplan betreut, im Benehmen mit der Leitung des Studiengangs Wirtschaftsrecht.

(6) Für das erfolgreich abgeschlossene Praxismodul werden sechs Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 24 a Praxisbegleitetes Studiensemester (Praxissemester)

(1) Unter Praxissemester ist eine von der Fachhochschule betreute Tätigkeit in einem Kreditinstitut, einem anderen Unternehmen oder einer anderen Institution der Berufspraxis zu verstehen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Europäischen Union, internationalen Organisationen oder anderen wirtschaftsnahen oder vergleichbaren Institutionen heranführen. Das Praxissemester kann auf freiwilliger Basis gewählt werden. Es kann zusätzlich zu dem Praxismodul nach § 24 absolviert werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

- (2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer 60 Credits nach dem ECTS erreicht hat. Die oder der Studierende muss für die Zulassung einen Vertrag mit dem Unternehmen oder der Institution, in dem oder der das Praxissemester absolviert werden soll, vorlegen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.
- (4) Während des Praxissemesters erfolgt eine Beratung und Betreuung durch die oder den Praxissemesterbeauftragte/n. Eine fachliche Betreuung erfolgt durch eine weitere Professorin bzw. einen weiteren Professor. Zur Vorbereitung des Praxissemesters nehmen die Studierenden vor Beginn des Praktikums an einer Einführungsveranstaltung teil. Der Abschluss des Praxissemesters wird im Rahmen einer Abschlussveranstaltung dokumentiert. Hierfür ist ein wissenschaftlicher Bericht und , darauf aufbauend, eine Präsentation über das Praktikum zu erstellen. Der Bericht und die Präsentation dienen nach Prüfung durch den bzw. die Praxissemesterbeauftragte/n und die bzw. den betreuende/n Professor/in zur Feststellung über den Erfolg der berufspraktischen Tätigkeit und zur Anerkennung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss. Für das anerkannte Praxissemester werden 30 Credits nach dem ECTS nach § 12 vergeben.
- (5) Die Fakultät bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in ausreichender Zahl Beauftragte für das Praxissemester.
- (6) Durch die Zulassung zum Praxissemester verlängert sich die Regelstudienzeit nach § 4 von sechs auf sieben Semester.

IV. Bachelorarbeit

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden, wenn die Prüferinnen oder Prüfer dies im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bestimmen.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen. Bei einer Bachelorarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema verlängert sich die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Textteil der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss in einem Merkblatt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Studenten oder der Studentin findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 2 und 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 bzw. 210 Leistungspunkte im Studium mit praxisbegleitetem Studiensemester erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist und im Studiengang mit praxisbegleitetem Studiensemester das praxisbegleitete Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft. Ein erfolgreich abgeleistetes praxisbegleitetes Studium ist kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.
- (3) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Köln vom 20. Juli 2004, geändert am 3. Mai 2006 und 2. April 2007, tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2013 außer Kraft. Studierende des Diplomstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 begonnen haben, können ihr Studium nach dem für sie maßgeblichen Prüfungsrecht bis zum Ende des Wintersemesters 2013 abschließen.
- (4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 13. April, 5. Mai und 15. Juni 2010 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 8. September 2010.

Köln, den 14. Oktober 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage: Studienplan

Studienplan Wirtschaftsrecht LL.B.

Modul- code	Modulbezeichnung	MP	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
WR. Wirtschaftsrecht														
WR1.1.	Grundlagen des Rechts (Rechtsethik, Grundrechte, Verfassung und juristische Arbeitstechnik)	1	4	6										
WR1.2.	Personalmanagement und Arbeitsrecht	1	4	6										
WR1.3.	Wirtschaftsprivatrecht	1	4	6										
WR2.1.	Rechtsformwahl und Europarecht	1			4	6								
WR2.2.	Öffentliches Wirtschaftsrecht	1			4	6								
WR3.1.	Vertiefung Zivilrecht mit Handels-, Familien- und Erbrecht	1					4	6						
WR3.2.	Wettbewerbs-, Kartell- und Prozessrecht	1					4	6						
WR4.1.	Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrecht	1							4	6				
WR4.2.	Internationales Wirtschaftsrecht	1							4	6				
WR4.3.	Vertiefung Wirtschaftsrecht, insbesondere Unternehmensrecht	1							4	6				
BW. Betriebswirtschaft														
BW.1.	Grundlagen BWL und Finanzmathematik	1	4	6										
BW.2.	Mikro- und Makroökonomie	1	4	6										
BW.3.	Steuern	1			4	6								
BW.4.	Unternehmensrecht und Steuern	1			4	6								
BW.5.	Grundlagen des Rechnungswesens	1			4	6								
BW.6.	Externes Rechnungswesen	1					4	6						
BW.7.	Finanz- und Investitionsmanagement	1							4	6				
Q. Fächerübergreifende Qualifikationen														
Q.1.	Vertragsgestaltung, Verhandlungstechnik, Konflikt- und Legal Management	1					4	6						
FS.1.	Wirtschaftsenglisch 1)	1					4	6						
FS.2.	Rechtsenglisch 1)	1							4	6				
SP. Schwerpunktfächer														
	I. Schwerpunkt 1	4									2x4	2x6	2x4	2x6
	II. Schwerpunkt 2	4									3x4	3x6	1x4	1x6
Bachelor-Thesis														
BT.	Bachelor-Thesis													12
Σ SWS (insgesamt 112)			20		20		20		20		20		12	
Σ Credit Points (insgesamt 180 ohne praxisbegleitetes Studiensemester)				30		30		30		30		30		30
Σ Credit Points (insgesamt 210 mit praxisbegleitetem Studiensemester)*		* Das praxisbegleitete Studiensemester kann fakultativ nach Erreichen von 60 ECTS beantragt werden. Für das anerkannte Praxissemester werden 30 ECTS vergeben. (§24a)												

1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung ist der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2.

SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points

Studienplan Wirtschaftsrecht LL.B.

Schwerpunktfächer, je Modul: 4 SWS, 6 CP. Ein Wahlpflichtmodul des 5. oder 6. Semesters kann durch ein Praxismodul ersetzt werden, vgl. § 24 Abs. 4 - 7.

Modul-code	Modulbezeichnung	Sem.	Wirtschafts-recht	B&F	BWL Betriebliche Steuerlehre / Wirtschafts-prüfung	BWL Personal	BWL Wirtschafts-Informatik
SP1. Betriebliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung							
SP1.1.	Wirtschafts- und Jahresabschlussprüfung	5	x		x		
SP1.2.	Bilanzsteuerrecht und IT in der Steuerberatung	5	x		x		
SP1.3.	Besteuerung von Gesellschaften; AO; FGO	6	x		x		
SP1.4.	Internationales Steuerrecht sowie steueroptimiertes Schenken und Vererben	6	x		x		
SP2. Internationales Wirtschaftsrecht							
SP2.1.	Wirtschaftsvölkerrecht	5	x				
SP2.2.	Internationales Privates Wirtschaftsrecht (IHR, IPR, CISG)	5	x				
SP2.3.	Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	6	x				
SP2.4.	Internationales Insolvenz- und Außenwirtschaftsrecht	6	x				
SP3. Personalmanagement und Arbeitsrecht							
SP3.1.	Personalmanagement 1	5	x			x	
SP3.2.	Personalmanagement 2	5	x			x	
SP3.3.	Personalrecht	6	x			x	
	Wahlpflicht (1 aus 3)						
SP3.W4.	Personalcontrolling	6	x			x	x
SP3.W5.	HR-Software und Projekte	6	x			x	*
SP3.W6.	Wissensmanagement und organisatorisches Lernen	6	x			x	x
SP4. Recht der Finanzdienstleistungen							
SP4.1.	Grundlagen des Bankgeschäfts		x	x			
SP4.2.	Recht der Unternehmensfinanzierung	5	x				
SP4.3.	Rechtliche Rahmenbedingungen des Bankgeschäfts - Bank- und Kapitalmarktrecht - Aufsichtsrecht der Banken und des Wertpapierhandels	6	x	x			
SP4.4.	Kreditmanagement - Finanzanalyse - Praxis der Kreditfinanzierung	6	x	x			

SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points